



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen  
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Jan Kürschner  
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Dirk Mitzloff**  
0431 988 1624  
dirk.mitzloff@landtag.ltsh.de

Mai 2026

## **Stellungnahme der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zum Gesetz zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Umsetzungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Kürschner, sehr Damen und Herren Abgeordnete,

die Umsetzung des genannten Gesetzes bietet für die Beachtung der Belange von Menschen mit Behinderungen und zur Umsetzung von menschenrechtlichen Ansprüchen aus der UN-Behindertenrechtskonvention große Chancen, daher möchte die Landesbeauftragte ihre Anmerkungen dazu zur Kenntnis geben.

### **Partizipation**

Aus den vorliegenden Dokumenten ist nicht erkennbar, ob Menschen mit Behinderungen zu den sie betreffenden Aspekten und zum gesamten Gesetzentwurf gemäß Artikel 4 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) angehört wurden. Eine systematische, strukturell angelegte Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, die nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen erforderlich ist, fehlt aus Sicht der Landesbeauftragten. Die Landesregierung sollte diese Umsetzungslücke der Konvention durch Landesrecht ändern.

Wenngleich Vertretungen von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein etabliert sind, ist eine solche Vertretung für Gruppen oder die Gesamtheit von zugewanderten Menschen mit Behinderungen nicht bekannt. Somit können die Interessen zugewanderter Menschen mit Behinderungen auf der Landesebene noch nicht direkt von ihnen eingebracht werden. Hier sollte die Landesregierung initiativ werden und Anreize schaffen, die eine Gründung ermöglichen. Als möglicher Ansatz ist der Partizipationsfonds gemäß § 19 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) nach Artikel 4 der BRK auf Bundesebene zu nennen, der von anderen Ländern bereits in Landesrecht übernommen wurde.

## **Grundsätzliche Vorgaben**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention mit ihrer Umsetzung im Bundesrecht zu menschenrechtlichen Verpflichtungen bekannt.

Dies bedeutet in Bezug auf eine bedarfsgerechte Aufnahme geflüchteter Menschen mit Behinderungen, dass Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligt oder diskriminiert werden dürfen (Art. 5), dass sie das Recht auf eine barrierefreie Unterbringung haben (Art. 28 sowie Art. 9), ein Recht auf bedarfsdeckende Gesundheitsversorgung und auf Rehabilitationsleistungen (Art. 25 und 26) sowie auf soziale Teilhabe und die Einbindung in örtliche Unterstützungssysteme (Art. 19). Diese Rechte sind als Menschenrecht formuliert und gelten daher unabhängig vom Status wie zum Beispiel der Staatsangehörigkeit der Personen.

Deutschland musste sich bei der Überprüfung der Umsetzung der Konvention mit Anmerkungen der Prüfgruppe zu den genannten Punkten auseinandersetzen. Es wurde ein deutlicher Hinweis auf die aus Sicht der UN nicht menschenrechtskonforme Behandlung von zugewanderten Menschen verfasst ([Bericht der UN zur Umsetzung in Deutschland](#)).

Auch die Umsetzung der Konvention durch Europarecht steht in der Kritik ([Bericht der UN zur EU Umsetzung](#)). Daher appelliert die Landesbeauftragte an die Verantwortlichen, sich bei der Gestaltung des Landesrechts konstruktiv mit den menschenrechtlichen Bedenken zu befassen.

## **Aufnahme und Unterbringung**

Wesentlich und von der Landesbeauftragten seit langer Zeit eingefordert, ist die nach Artikel 1 Nr. 2 im vorliegenden Gesetzentwurf noch einmal durch eine weitere EU-Richtlinie fixierte Identifikation der tatsächlichen Situation von aufzunehmenden Personen. Eine systematische, nach internationalen Standards erprobte Erfassung von Behinderungen bei Menschen, die Asyl beantragen, findet bis heute nicht statt. Diese Identifikation, die seit 2013 schon verpflichtend ist, ist zentral für die weitere sinnvolle Berücksichtigung von behinderungsbedingten Erfordernissen bei Unterbringung, Versorgung und Verteilung. Schleswig-Holstein sollte sich hier den Bestrebungen anderer Länder anschließen und sich in

Absprache mit diesen zu einem bundeseinheitlichen Instrument vereinbaren, damit beispielsweise bei möglichem Wohnortwechsel (Familienzusammenführungen) keine Wiederholungsbegutachtung erforderlich ist.

Das Screening-Verfahren muss eine deutlich ausgeprägtere Erhebung als die bisherige Gesundheitsprüfung im Eingangsverfahren bedeuten.

Die in der Screeningverordnung festgelegte unverzügliche Begutachtung innerhalb von 3 Tagen wird vermutlich eine organisatorische Herausforderung darstellen. Sie sollte dennoch umfassend und gründlich sein, da sie für alle folgenden Schritte der Zugewanderten Folgen haben kann. Ebenso sollte auch die mögliche spätere Berücksichtigung nach Art. 25 Abs 1 Satz 5 der Aufnahmeleitlinie und die geeignete Überwachung oder besser Begleitung nach Art. 25 Abs. 1 Satz 6 systematisch angelegt werden. Die schon in der gleichen Richtlinie hinterlegten Hinweise auf einzubindende psychologische Fachkräfte sowie Dolmetscher oder Dolmetscherinnen erfordert Vorkehrungen.

Wie die genannten Maßnahmen und deren Umsetzung mit dem dafür angelegten nationalen Überwachungsmechanismus verbunden sind, ist aus den vorliegenden Dokumenten nicht erkennbar. Hier wünscht sich die Landesbeauftragte eine enge Einbindung zu den Modalitäten zumindest für das Screening Verfahren. Am besten folgt diese so breit wie möglich mit Selbstvertretungen.

Unter Art. 1 wird zu Nummer 7 a) 3. ausgeführt, dass die Zuständigkeiten der Polizeivollzugsbehörden unberührt bleiben. In der Begründung wird jedoch ausgeführt, dass die Übergänge der Zuständigkeiten zwischen den Landesbehörden in den Verordnungen noch zu definieren seien.

Die Landesbeauftragte fordert hier eine deutliche Klarstellung, dass dies nicht für die noch zu beschreibenden Formen des Screening-Verfahrens erfolgt. Eine vorläufige oder gar erste Identifizierung darf nur durch dafür geschultes Personal und nach international anerkannten Standards erfolgen. Eine Unterstützung durch Dritte, in diesem Bereich erfahrene Akteure wie beispielsweise im Gesamtgeschehen schon beteiligte Nichtregierungsorganisationen ist dazu geboten.

## **Verteilung**

Die Ergebnisse der Identifizierung müssen bei allen weiteren Schritten, die durch das geänderte Gesetz festgelegt sind, Berücksichtigung finden. Dies erfordert eine Dokumentation und Weitergabe der Informationen an die beteiligten und übernehmenden Stellen. Es ist notwendig, dass nach der Erstaufnahme bei der Verteilung und vor allem der damit einhergehenden Unterbringung die Bedarfe der Zugewanderten erkennbar sind und in die Planungen einbezogen werden. Dies gilt vor allem für die gravierenden Schritte bei einer möglichen Abschiebung, Abschiebehaft und weiteren aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie bei der Notfallplanung.

Zum weiteren Austausch steht die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.: Michaela Pries